



Frühlingstagung 2015 der IGA<sub>plus</sub> in Fribourg

## Über das Denken das Verhalten ändern

**Die diesjährige Frühlingstagung der IGA<sub>plus</sub> in Fribourg war dem Thema «Gewalt und Gewaltstraftäterbehandlung» gewidmet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der IGA<sub>plus</sub>-Institutionen setzten sich dabei vor allem mit den Faktoren auseinander, welche zu einer erfolgreichen Behandlung beitragen können.**

Zur diesjährigen Frühlingstagung in Fribourg waren rund 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen IGA<sub>plus</sub>-Institutionen angereist. Im Zentrum der Tagung stand das Thema «Gewalt und Gewaltstraftäterbehandlung», für das Hauptreferat konnten Claudia Rath und Sandra Burkhard, beide vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern gewonnen werden. Sie stellten das von ihnen angewandte «Reasoning and Rehabilitation Programm» (R&R) vor, welches unter anderem auch in der Strafanstalt Witzwil des Kantons Bern eingesetzt wird.

Das ursprünglich in Kanada entwickelte Programm stellt als oberstes Ziel die Reduktion des gewalttätigen Verhaltens ins Zentrum der Behandlung. Vorrangig werden dabei die individuellen kriminogenen Faktoren bearbeitet, welche das gewalttätige Verhalten steuern. Das R&R-Programm postuliert dabei, dass die Gewaltstraftäter nicht nur Strategien zur Risikovermeidung erlernen oder ihre Impulskontrolle verbessern müssen, sondern dass zusätzlich auch an einer Veränderung des Denkens gearbeitet wird. Das umfasst etwa die Fähigkeit zur Selbstkritik, das Akzeptieren eigener Fehler oder auch Änderungen am gelebten Wertesystem. Da die Grenzen

zwischen legitimer Gewalt (z.B. die Staatsgewalt) und illegitimer Gewalt fließend sind und weltweit kein einheitlicher Moralkodex besteht, der diese Grenzen klar definiert, sind diese grundsätzlich auch veränderbar, gerade auch bei Straftätern mit einem anderen kulturellen Hintergrund.

Das R&R-Programm setzt bei der Behandlung sowohl auf Gruppentraining – nicht zu verwechseln mit Gruppentherapie! – als auch auf therapeutische Einzelgespräche, in welchen die Inhalte wieder aufgenommen und vertieft werden. Das Programm ist dabei individuell ausgerichtet und hat sich gerade bei Menschen mit starken kognitiven Defiziten als erfolgreich erwiesen. Claudia Rath erläuterte anhand eines konkreten, aber anonymisierten Falles, wie eine solche Behandlung aussehen und erfolgreich umgesetzt werden kann.

Das abschliessende Feedback zeigte, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den IGA<sub>plus</sub>-Institutionen von den beiden engagierten Referentinnen zahlreiche Hinweise erhielten, wie sie einzelne Techniken aus dem R&R-Programm auch in ihrer alltäglichen Arbeit in den AEX-Institutionen einsetzen können. Darüberhinaus blieb ihnen aber

### Editorial

In dieser Ausgabe des IGA<sub>plus</sub>-Newsletters können wir Ihnen eine kleine Neuigkeit bieten. Frau Tanja Meier hat in einer Masterarbeit die Rolle der KoFako (Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern) im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz untersucht. In einem Abstract legt sie uns auf Seite 2 ihre Erkenntnisse dar. In Zukunft möchten wir gerne vermehrt wissenschaftliche Arbeiten, welche unseren Arbeitsbereich betreffen, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Neuigkeiten gilt es auch aus den IGA<sub>plus</sub>-Institutionen zu vermelden: Das Wohnheim Bethlehem und die Stiftung Satis stellen ihre AEX-Platzangebote ein und konzentrieren sich inskünftig auf ihr Kerngeschäft. Dieser Wegfall von Plätzen hat Auswirkungen auf die Auslastung der verbleibenden Institutionen im Konkordat: Sie liegt deutlich über dem Vorjahr. Die Sozialdienste der konkordatlichen offenen Vollzugsinstitutionen berichten teilweise bereits über Probleme, AEX-Plätze zu finden. Als betroffene Institution werden wir auf jeden Fall die Situation beobachten und uns dafür einsetzen, dass der AEX-Vollzug nicht unter fehlenden Platzierungsmöglichkeiten leidet.

*Tanja Veith, Vorstand IGA<sub>plus</sub>*

auch genügend Zeit, um den informellen Kontakt weiter zu pflegen und zu vertiefen.

## Aus der Wissenschaft

# KoFako – Fluch oder Segen?

In ihrer Masterarbeit an der Universität Bern hat Tanja Maier die Rolle der «Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern» im Nordwest- und Inner-schweizer Strafvollzugskonkordat untersucht. Die Resultate fasst sie für den IGA<sub>plus</sub>-Newsletter im folgenden Artikel zusammen.

Das Tötungsdelikt an Pasquale B. im Jahre 1993 in Zürich, verübt durch den zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilten E.H., sorgte in der Öffentlichkeit für grosse Verunsicherung.<sup>1</sup> Der Druck der Bevölkerung auf die Akteure stieg, weitere Straftaten dieser Art zu verhindern, der Umgang mit gefährlichen TäterInnen rückte ins Augenmerk des Gesetzgebers. Seit den Revisionen des Strafgesetzbuches (StGB) 2002 und 2007 gelten daher besondere Sicherheitsmassnahmen bei TäterInnen, welche eine qualifizierte Tat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber verpflichtete die Kantone, Fachkommissionen zu schaffen, welche bei qualifizierten Fällen angefragt und als «Hilfsorgane» der Vollstreckungsbehörden<sup>3</sup> eingesetzt werden.<sup>4</sup> Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWS), gründete aufgrund dessen die «Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern» (KoFako). Die KoFako spielt daher im Umgang mit als gefährlich eingestuften StraftäterInnen eine zentrale Rolle. Ihre Wirkung wurde bisher jedoch kaum untersucht.<sup>5</sup> Hier knüpft diese Studie an.

## Unterschiedliche Risikobeurteilungen

Die Befragung von acht ExpertInnen der Vollstreckungs- und Vollziehungsbehörden<sup>6</sup> zeigt unterschiedliche Muster der Akteure in der Zusammenarbeit mit der KoFako: Zum einen liegen verschiedene Praxen bei der Vorlage von Fällen an die KoFako wie auch bei der Risikobeurteilung durch die Vollstreckungsbehörden vor. Zum anderen wird die Wirkung der KoFako von den Akteuren unterschiedlich eingeschätzt. Die KoFako birgt Vor- und Nachteile, kann daher Fluch und Segen sein.

Als Segen wird die Aussensicht auf einen Fall durch externe FachexpertInnen betrachtet. Auch die interdisziplinäre Zusammensetzung der KoFako sowie ihr Privileg, den Fokus allein auf die Risikobeurteilung legen zu können, tragen zur Qualität der Risikoeinschätzung bei.

Als Fluch kann die KoFako dahingehend angesehen werden, als dass viele Unklarheiten rund um die KoFako existieren. Erstens wird die Risikobeurteilung durch die Akteure unterschiedlich vorgenommen, was zu rechtlicher Ungleichbehandlung der TäterInnen führen kann. Zweitens ist die Vorlagepraxis von Fällen an die KoFako kantonal verschieden und steht daher im Widerspruch zum Vereinheitlichungsziel des Konkordats. Drittens gibt es Anzeichen dafür, dass die Motive für eine KoFako-Vorlage nicht dem ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers

## Vorstand IGA<sub>plus</sub>

**Präsident:** Rolf Angst,  
Haus Lägern, Regensdorf

**Vizepräsident:** Thomas Kneidl,  
Wohnheim Lindenfeld, Emmen

**Aktuar:** Gernot Klein,  
Wohnheim Adler, Frauenfeld

**Finanzen:** Muriel Santschi-Marti,  
Stock Witzwil, Gampelen

**Öffentlichkeitsarbeit:** Tanja Veith,  
Vollzugszentrum Klosterfiechten, Basel

**Weiterbildung:** Lucia Lanz,  
Stiftung Satis, Seon

entsprechen, nämlich die Bevölkerung zu schützen, sondern in erster Linie der Absicherung der Entscheidbehörden dienen und somit vorwiegend politisch motiviert sind. Und viertens ist die rechtliche Stellung der KoFako entweder als Entscheidungsbehörde oder aber als beratendes Fachgremium nicht geklärt.

## Unklarheiten aufarbeiten

Damit die Akteure die KoFako vermehrt als ein Segen betrachten können, ist es zentral, dass diese Unklarheiten aufgearbeitet werden. Der Einbezug der KoFako in die Risikobeurteilung wäre dann eine wirkungsvolle Sicherheitsmassnahme und würde nicht vorrangig dazu dienen, dass symbolische Kriminalpolitik zwecks Absicherung der Entscheidungsträger betrieben wird.

*Tanja Maier*

Literaturhinweis: Tanja Maier, MLaw, Masterarbeit: KoFako – Fluch oder Segen? Die Umsetzung der besonderen Sicherheitsmassnahme nach Art. 75a StGB, Oktober 2014, Universität Bern.

## Impressum

**Herausgeberin:** IGA<sub>plus</sub>, c/o Vollzugszentrum Klosterfiechten, 4052 Basel

**Text & Layout:** Stefan Feldmann  
Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit,  
8610 Uster

<sup>1</sup> BAECHTOLD 2009, S. 21.

<sup>2</sup> Botschaft 1998 StGB, S. 2088.

<sup>3</sup> Kantonale einweisende Behörden, BAECHTOLD 2009, S. 68.

<sup>4</sup> BAECHTOLD 2009, S. 67.

<sup>5</sup> HEER, BSK StGB, Art. 62d StGB N 28.

<sup>6</sup> Vollzugsanstalten, BAECHTOLD 2009, S. 68.